



ZIVILRECHT

HAFTUNG DES RICHTSGUTACHTERS FÜR PROZESSVERLUST

Wenn ein Gerichtssachverständiger den Prozessverlust durch ein unrichtiges Gutachten verschuldet, haftet er der unterlegenen Partei für den Schaden.

Aufgrund eines unrichtigen Gutachtens des beklagten Gerichtssachverständigen wurde die Klägerin in einem Vorverfahren zu einer Zahlung an einen Dritten verpflichtet. Der Beklagte hatte in seinem Gutachten Planungsleistungen zu beurteilen. Er zog dazu einen elektronischen Plan in einem falschen Datenformat heran, dem die Informationen, die erforderlich gewesen wären, gar nicht zu entnehmen waren. Dem Beklagten hätte auffallen müssen, dass auf dieser Basis keine nachvollziehbare und schlüssige Begutachtung möglich ist. Bei der Erörterung des Gutachtens versuchte die selbst fachkundige Klägerin erfolglos, dessen Mängel aufzuzeigen. Weiters legte sie unmittelbar vor der letzten Tagsatzung ein Privatgutachten vor, das vom Gericht aber nicht berücksichtigt wurde.

Im vorliegenden Verfahren beehrte die Klägerin vom Beklagten Schadenersatz. Die Vorinstanzen rechneten der Klägerin ein Mitverschulden im Ausmaß von 25% an, weil sie ihrer Ansicht nach im Vorverfahren früher ein Privatgutachten vorlegen hätte können. Der OGH gab der Klage mit seiner Entscheidung vom 28.4.2016 ohne Anrechnung eines Mitverschuldens statt.

Nach Ansicht des OGH hat sich aus den Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts deutlich ergeben, dass die nunmehrige Klägerin stets Zweifel an der Richtigkeit der Darlegungen des Beklagten als Sachverständigen geäußert hat. Der Klägerin wäre nicht vorzuwerfen, das eingeholte Privatgutachten erst nach dem (erfolglosen) Versuch, den Beklagten im Rahmen der Gutachtenserörterung zu einer Revidierung seiner Schlussfolgerungen zu bewegen, vorgelegt zu haben. Es sei kein sorgloses Vorgehen in eigenen Angelegenheiten darin zu erblicken, dass sie erst nach dem erfolglosen Erörterungsversuch ein Privatgutachten eingeholt und dem Prozessgericht vorgelegt hat. Der Klägerin ist somit keine im Verhältnis zu der Sorglosigkeit des Beklagten (der trotz zahlreicher Hinweise die Unzulänglichkeit der Gutachtensgrundlagen und sein Unvermögen zur Auswertung aussagekräftiger Unterlagen nicht offengelegt hat, sondern vielmehr auf der Richtigkeit seines Gutachtens beharrt hat) ins Gewicht fallende Nachlässigkeit vorzuwerfen. Es steht daher der Ersatz des gesamten Betrags zu (OGH 28.4.2016, 1 Ob 17/16f).

Manfred Wiener ■